

Haftpflichtrecht HS 2015 / Schriftliche Prüfung vom 4. Januar 2016

Sachverhalt

Die 11-jährige Jasmin begab sich am 10. März 2002 kurz nach Mittag zusammen mit ihren Eltern und ihrem Bruder mit der Seilbahn der B. AG auf das Klein Matterhorn. Anschliessend fuhr sie mit den Skiern über das Plateau Rosa in Richtung Trockener Steg. Sie trug eine Schneebrille, jedoch keinen Helm. Auf dem Theodulgletscher hielt die Familie etwa 200 Meter vor der Poma-Ebene am linken Pistenrand (in Fahrtrichtung gesehen). Gemäss Weisung des Vaters fuhren die Kinder alsdann gradlinig los, um das Flachstück der Poma-Ebene mit genügendem Tempo befahren zu können. Jasmin folgte im Bereich des linken Pistenrandes in Hockeposition ihrem Bruder, der rechts von ihr fuhr. Nach einer Fahrstrecke von etwa 100 Metern folgte sie nicht der leichten Rechtsbiegung der Piste, sondern fuhr geradeaus, kam dadurch vom präparierten Teil der Piste ab, gelangte in den Weichschnee und prallte ungebremst mit dem Kopf gegen eine Pistenmarkierungs-Eisenstange. Diese befand sich ca. 1-2 Meter neben der Piste.

Weitere Informationen:

- Die betreffende Piste war mit dem Schwierigkeitsgrad rot (mittelschwer) eingestuft und wies an der Unfallstelle ein Gefälle von 25% sowie eine Breite von 29 Metern auf.
- Das Wetter am Unfalltag war leicht bewölkt und die Sicht leicht beeinträchtigt.
- Jasmin begann im Alter von drei Jahren mit Skifahren und verbrachte seit da regelmässig zwei Wochen Skiferien in Zermatt.
- 2002 war das Tragen von Skihelmen noch nicht derart weit verbreitet wie heute.
- Jasmin erlitt schwere Verletzungen (Verlust der Sehkraft des linken Auges; Visuseinschränkung des rechten Auges auf unter 10 %; Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns). Sie ist durch den Unfall in ihrem Alltag, ihrer Lerntätigkeit und Freizeitgestaltung stark eingeschränkt und kann das tägliche Leben nur mit Hilfe von Dritten, insbesondere ihrer Familie, meistern. Nur so war es ihr auch möglich, die Matura zu erlangen. Es kann noch nicht abschliessend beurteilt werden, ob sie eine Ausbildung wird abschliessen können und eine partielle oder volle Arbeitsfähigkeit erreichen wird.

Fragen

A. Haftung des Seilbahnunternehmens B. AG (Hauptfrage, ca. 2/3 der Punkte)

Im Februar 2012 klagt Jasmin gegen die B. AG auf Schadenersatz und Genugtuung.

1. Auf welche Haftungsgrundlage(n) kann Jasmin ihre Klage stützen?
2. Sind die Haftungsvoraussetzungen erfüllt?
Nehmen Sie dabei auch zur Frage Stellung, ob Jasmin ein Selbstverschulden trifft und welche Rolle ein solches Selbstverschulden gegebenenfalls spielt.
3. Wie beurteilen Sie die Frage der Verjährung?

B. Schaden von Jasmin

1. Die Heilungskosten von CHF 60'000.00 wurden von Jasmins Unfallversicherung, abgesehen von der Jahresfranchise von jeweils CHF 500.00, übernommen. Kann Jasmin diese Kosten dennoch geltend machen?
2. Die Familienangehörigen erbringen ihre Unterstützungs- und Betreuungsleistungen unentgeltlich. Hat Jasmin dennoch Anspruch auf Ersatz ihres "Haushaltschadens"?
3. Welche Probleme sehen Sie hinsichtlich der Berechnung des Erwerbsschadens?
4. Jasmin erhält von der X. Lebensversicherungsgesellschaft ein Invaliditätskapital von CHF 400'000.00 ausbezahlt. Muss sie sich dieses Kapital an ihren Schadenersatzanspruch anrechnen lassen.

C. Eltern von Jasmin

Haben die Eltern von Jasmin einen Anspruch auf Genugtuung?

Hilfsmittel

- OR/ZGB

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (**ATSG**):

Art. 72 Grundsatz

¹ Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt der Versicherungsträger im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen ein.

- Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (**VVG**):

Art. 72 Regressrecht des Versicherers

¹ Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht.

Art. 96 Ausschluss des Regressrechtes des Versicherers

In der Personenversicherung gehen die Ansprüche, die dem Anspruchsberechtigten infolge Eintrittes des befürchteten Ereignisses gegenüber Dritten zustehen, nicht auf den Versicherer über.

- **Beilage** mit einem Auszug aus den

- Richtlinien der Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten von Seilbahnen Schweiz (SBS)
- Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten (SKUS)
- FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder

(Es dürfen auch die eigenen Gesetzestexte benutzt werden, insbesondere die Haftpflichtbestimmungen von KELLER/WEBER)

Richtlinien der Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten (KRS) von Seilbahnen Schweiz (SBS)

(zit. SBS-Richtlinien)

- 19 **Markierte Abfahrten:** Die Verkehrssicherungspflicht besteht auf den markierten Abfahrten (Pisten, Abfahrtsrouten und Wege).
- 22 **Unmittelbarer Grenzbereich einer Piste:** Ausnahmsweise reicht die Verkehrssicherungspflicht über den Pistenrand hinaus und erstreckt sich auf den unmittelbaren Grenzbereich einer Piste, wenn sich dort fallenartige Hindernisse oder andere besondere Gefahrenherde befinden. Bei diesem unmittelbaren Grenzbereich einer Piste handelt es sich höchstens um ein eng begrenztes Gebiet von etwa Schwungbreite (rund 2 Meter) neben dem Pistenrand. Eigentliche Sturzräume sind nicht zu schaffen
- 31 Pisten sind so zu markieren, dass deren Benützer auch bei schlechten Sichtverhältnissen den Weg ins Tal finden.

VIII. Massnahmen zum Schutze der Abfahrtsbenützer vor künstlichen und natürlichen Hindernissen

- 86 Unterschieden wird im Folgenden zwischen wegräumbaren und nicht wegräumbaren Hindernissen.
Auf Pisten, am Pistenrand und im unmittelbaren Grenzbereich einer Piste sind
- 87 a) die wegräumbaren Hindernisse zu beseitigen, die der Abfahrtsbenützer bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht leicht zu erkennen vermag (eigentliche Fallen) oder die auch bei vorsichtigem und den persönlichen Fähigkeiten angepasstem Fahren im Fall eines Sturzes zu Unfällen führen können.
- 88 b) die nicht wegräumbaren Hindernisse, wie Betonsockel, Brunnen Gräben, tief hängende Leitungen, Telefonstangen, Leitungs-, Skilift- und Seilbahnmasten, Schneeerzeugungsanlagen, Mauern, Schächte, Über- und Unterführungen, Engpässe, Baumstrünke, und -stümpfe, Bachbetten, besonders gefährliche Steine und Steinblöcke zu signalisieren. Hindernisse solcher Art sind zudem zu polstern oder durch Absperrungen zu entschärfen, soweit auch bei vorsichtigem und den persönlichen Fähigkeiten angepasstem Fahrverhalten aufgrund der Pistenanlage Unfallgefahr besteht.

Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten (SKUS)

(zit. SKUS-Richtlinien)

27. Der Pistenrand ist immer dann zu kennzeichnen und einschliesslich eines Randbereiches von maximal zwei Metern Breite wirksam zu sichern, wenn Hindernisse die Benützer gefährden (nachfolgend Ziff. 28 ff.) oder Absturzgefahr besteht. Eigentliche Schutzräume sind nicht zu schaffen.
28. Auf Pisten sind alle Hindernisse, welche die Benützer bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht zu erkennen vermögen, zu beseitigen oder zu signalisieren, wenn sie nicht weggeräumt werden können.

Fis-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder (zit. FIS-Regeln)

2. Auf Sicht fahren. Fahrweise und Geschwindigkeit dem Können und den Verhältnissen anpassen.